



## Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 13. Juni 2024, 20 Uhr  
Wehrlinhalle



### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024
2. Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung 2023
3. Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental
4. Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)
5. Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
6. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit/ Teilrevision der Gemeindeordnung
7. Informationen aus dem Gemeinderat
8. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

# 1

Protokoll der  
Gemeindever-  
sammlung vom  
14. März 2024

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024

An der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 wird genehmigt.

### 2. Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil

Das Reglement über die Mehrwertabgaben der Gemeinde Oberwil wird zurückgewiesen.

### 3. Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen

Der Totalrevision des Reglements über die Feuerungskontrollen wird zugestimmt.

### 4. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit

Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Ruth Wittlin betreffend Vereinbarkeit wird als erheblich erklärt.

Schluss der Versammlung: 21.44 Uhr

#### Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 können Sie während der Schaltstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## Gemeindeversammlungen 2024

Donnerstag, 24. Oktober

Donnerstag, 12. Dezember

# Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung 2023

## Allgemeines

Seit dem Berichtsjahr 2020 publiziert die Gemeinde Oberwil die Jahresrechnung in der Form des Aufgaben- und Finanzplans.

Dieser zeigt die Leistungsrechnung der zehn Leistungsbereiche, die Investitionen der Gemeinde sowie das Finanzergebnis auf einer einheitlichen Datenbasis. Dabei wird die Rechnung im Jahr 2023 mit dem Vorjahr und dem Budget des Berichtsjahrs verglichen.

Die Darstellung der Zahlen sowie zusätzliche Angaben zu den Leistungsbereichen zeigen die Verknüpfung zwischen Aufgaben und Finanzergebnis. Sie verdeutlicht aber auch den eingeschränkten Handlungsspielraum der Gemeinde. Über 90 Prozent der Gemeindeaufgaben und der sich daraus ergebenden Ausgaben sind durch Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton vorbestimmt.

## Leistungsrechnung 2023

Die Leistungsrechnung 2023 schliesst mit einem Gewinn von 0,9 Mio. Franken ab, welcher gegenüber dem Budget (Gewinn von 1,1 Mio. Franken) um 128'605 Franken tiefer ist. Somit konnte das Budget knapp nicht eingehalten werden.

Verhältnismässig grosse Mehraufwendungen entstanden im Leistungsbereich Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung mit 34 Prozent Mehrkosten (154'874 Franken) gegenüber dem Budget. Dies ist hauptsächlich durch Mehraufwände bei der Feuerwehr aufgrund von notwendigen Unterhaltsarbeiten sowie höheren Einsatzzahlen zurückzuführen.

Mit einer Abweichung von 74 Prozent (390'897 Franken) ist im Leistungsbereich Umweltschutz und Raumordnung die grösste prozentuale Abweichung festzustellen. Verursacht wurden die Mehrkosten durch gestiegene Kosten bei den Abwassergebühren an den Kanton sowie auf der Gegenseite mit geringeren Einnahmen bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Der Leistungsbereich Bildung, Jugend und Familie weist zwar lediglich einen prozentualen Mehraufwand von 5 Prozent aus, dies entspricht jedoch einer Abweichung von 743'977 Franken. Die Mehrkosten entstanden grösstenteils durch höhere Lohnkosten bei den Lehrpersonen, welche auf Beschlüsse des Kantons zurückzuführen sind, sowie durch die Eröffnung einer 12. Kindergartenklasse im Rebgarten.

Aufgrund einer guten Arbeitsmarktintegrationsquote konnten einige Personen von der Sozialhilfe abgelöst werden. Zudem fielen die Entschädigungen des Kantons im Asyl- und Flüchtlingswesen höher aus als angenommen. Dies führte im Leistungsbereich Soziale Sicherheit zu Minderkosten von 14 Prozent bzw. 739'286 Franken.

Der Leistungsbereich Gewerbe-, Land-, Forst- und Energiewirtschaft weist betragsmässig zwar lediglich 14'611 Franken Minderaufwendungen aus, was prozentual jedoch einer positiveren Abweichung von 15 Prozent gegenüber dem Budget entspricht. Aufgrund der gestiegenen Energiepreise ist auf der Gegenseite der Konzessionsertrag dafür deutlich höher ausgefallen als erwartet.

Der Leistungsbereich Finanzierung der Gemeindeaufgaben schliesst 3 Prozent besser ab als budgetiert, was immerhin 1 Mio. Franken ausmacht. Das bessere Ergebnis in diesem Leistungsbereich resultiert einerseits aus höheren Quellensteuereinnahmen und andererseits aus geringeren Zahlungen in den Finanzausgleich als budgetiert.

## Leistungsrechnung

CHF	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Bevölkerungsdienste	1'458'996	1'404'946	1'162'552
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	607'055	452'181	596'100
2 Bildung, Jugend und Familie	16'809'679	16'065'702	15'109'828
3 Kultur, Freizeit und Sport	2'682'350	2'562'840	2'134'236
4 Gesundheit und Alter	5'637'350	5'279'864	4'838'395
5 Soziale Sicherheit	4'603'463	5'342'749	4'466'902
6 Verkehr und Begegnungsräume	2'947'753	2'878'672	2'861'934
7 Umweltschutz und Raumordnung	920'664	529'767	431'150
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	-109'543	-94'931	-65'299
9 Finanzierung der Gemeindeaufgaben	-36'484'238	-35'476'865	-29'539'381
<b>TOTAL</b>	<b>-926'470</b>	<b>-1'055'075</b>	<b>1'996'418</b>

### Hinweis

Die detaillierte Jahresrechnung 2023 (AFP) inkl. den Berichten von Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist sie auf der Gemeinewebsite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## Rechnungsform nach HRM2

Die für den Kanton relevante Rechnungsform nach HRM2 zeigt einen Gewinn von 119'849 Franken, welcher um 0,8 Mio. Franken tiefer ist als budgetiert.

Die Differenz zwischen Leistungsrechnung und HRM-Rechnung resultiert dadurch, dass die Spezialfinanzierungen in der HRM-Rechnung separat ausgewiesen sind. Andererseits wird das Ergebnis der Erfolgsrechnung nach HRM2 durch die Aufwertung zweier Grundstücke im Finanzvermögen um rund 6,3 Mio. Franken verbessert. Hierbei handelt es sich um einen rein buchhalterischen Wert, der zu keiner Zunahme des Nettomittelflusses führt. Der Mehrertrag nach HRM ermöglicht eine Nettoeinlage in die Vorfinanzierung von 7 Mio. Franken für die Erweiterung und Sanierung der Schulanlagen.

## Investitionen 2023

Das Investitionsbudget im Jahr 2023 sah Netto-Investitionen von 13,2 Mio. Franken vor. Davon wurden im Berichtsjahr 2023 9,7 Mio. Franken realisiert.

Der grösste Teil der Investitionen entfällt mit 6,4 Mio. Franken auf das neue Gemeindehaus, das im April 2023 bezogen werden konnte.

Die nicht genutzten Investitionen der Wasserleitungsprojekte und des neuen Garderobengebäudes werden in das Folgejahr 2024 verschoben.

## Investitionsrechnung

CHF	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Bevölkerungsdienste	14'975	85'000	77'775
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	224'973	166'000	
2 Bildung, Jugend und Familie	549'181	1'760'000	30'677
3 Kultur, Freizeit und Sport	102'714	630'000	2'923
6 Verkehr und Begegnungsräume	1'693'924	2'944'500	945'759
7 Umweltschutz und Raumordnung	17'346	2'135'000	312'776
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	28'950	56'000	
99 Investitionen Allgemeine Verwaltung	7'078'706	5'427'100	5'885'635
<b>TOTAL</b>	<b>9'710'770</b>	<b>13'203'600</b>	<b>7'255'544</b>

## Fazit

Insgesamt entspricht die Jahresrechnung 2023 den Erwartungen. Das Gesamtergebnis zeigt zwar ein positives Bild, das jedoch mit grosser Vorsicht zu geniessen ist. Denn ohne die ausserordentliche, jedoch erwartete Steuernachzahlung von rund 3,5 Mio. Franken wäre das Leistungsrechnungsergebnis bei einem Defizit von rund 2,5 Mio. Franken.

Der Gemeinderat wird weiterhin darauf achten, ein Wachstum der Ausgaben, soweit es unter seiner Kontrolle steht, zu verhindern.

## Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Die Leistungsrechnung 2023 mit einem Plus von 926'470 Franken wird genehmigt.
  2. Die Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von 9'710'770 Franken wird genehmigt.
  3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
  4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

## Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental

### I Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Ziel des APG war und ist es, eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das Gesetz soll zudem Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Zur Erreichung der Ziele machte das APG den Gemeinden verbindliche Vorgaben insbesondere bezüglich Organisation. So mussten sie sich zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür hatten die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020.

Die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil kamen den Vorgaben des APG nach und schlossen sich mittels Vertrag zu einer Versorgungsregion zusammen. Im Jahr 2020 stimmten die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden dem Vertragstext zu und gründeten damit die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA Leimental). Noch während der Erarbeitung des Vertrages hatte die Gemeinde Burg im Leimental den Antrag gestellt, in die Versorgungsregion BPA Leimental aufgenommen zu werden. Diesem Ansinnen stimmten die Delegierten der neu gegründeten Versorgungsregion am 2. Dezember 2020 zu, ebenso die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, wie das im Vertrag vorgesehen war. Am 3. Februar 2021 genehmigte zudem der Regierungsrat den Vertrag, und am 1. Oktober 2021 nahm die Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter Leimental in Oberwil ihren Betrieb auf.

Die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch (VR ABS) erarbeitete gleichzeitig wie das Leimental ebenfalls einen Vertrag über die Zusammenarbeit. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien kam es zu einem Beschwerdeverfahren, welches das Kantonsgericht letztinstanzlich entschied. Im fraglichen Urteil vom 1. Juni 2022 hielt das Kantonsgericht fest, dass es eines Zweckverbands bedarf, um eine zu Entscheiden befugte Behörde zu gründen. Der Regierungsrat informierte in der Folge die VR BPA Leimental mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, dass er die Delegiertenversammlung trotz genehmigtem Vertrag als rein beratendes Gremium anerkennt und sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gefällt werden müssen. Als Alternative bietet sich die Organisation als Zweckverband an. Diesem kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu, er kann entsprechend rechtsverbindliche Beschlüsse fällen.

Die Delegierten der VR BPA Leimental beschlossen daraufhin am 16. Dezember 2022 die Gründung eines Zweckverbandes. Nur eine solche Lösung entspricht dem bisherigen Prozess der Entstehung der VR BPA Leimental und insbesondere auch den Zielen des APG und den daraus abgeleiteten Absichten der Gemeinden. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden stützten diese Sicht; daraufhin erarbeiteten die Delegierten die nun vorliegenden Statuten.

### II Aktueller Stand der Versorgungsregion

Mit Beginn des Jahres 2022 nahm die Fachstelle Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA) ihre operative Tätigkeit auf. Im Jahr 2022 stand deshalb einerseits der Aufbau der betrieblichen Organisation im Vordergrund. Abläufe und Zuständigkeiten – innerhalb der Fachstelle, aber auch mit den angeschlossenen Gemeinden – mussten geklärt werden. Dies umso mehr, als im Altersbereich viele externe Leistungserbringende involviert sind, mit denen ebenfalls eine konstruktive Zusammenarbeit etabliert werden musste und konnte. Im Weiteren unterstützte die Fachstelle die Delegierten und damit die sechs angeschlossenen Gemeinden im strategischen Bereich massgeblich, so insbesondere in den Verhandlungen mit den Leistungserbringenden oder für gemeinsame künftige Lösungen im Altersbereich.

Daneben galt es, die Angebote der Fachstelle bekannt zu machen. So wurden im Sommer 2022 alle Menschen über 65 Jahre mit einem Schreiben über die Angebote und Dienstleistungen der Fachstelle informiert. Im September 2022 fand zudem in Bottmingen der Anlass «Plattform Alter» statt, an dem sich Interessierte direkt informieren konnten. An diesem Anlass nahmen über 30 Organisationen teil, um die Besuchenden über die Themen rund um Altersfragen zu informieren.

#### Hinweis

Die Synopsen Vertrag/Statuten sowie die Statuten im Wortlaut können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem sind sie auf der Gemeinewebsite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Zu den Hauptaufgaben der Fachstelle gehört die Beratungstätigkeit für ältere Menschen mit Bezug auf die Wohn- und Betreuungssituation oder Finanzierungsfragen. Ausserdem macht die Fachstelle pflegerische Bedarfsabklärungen im Hinblick auf einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Das niederschwellige Angebot der BPA wird sehr geschätzt. Im Jahr 2022 gab es denn auch bereits zahlreiche Beratungen, die zu rund 1/3 in den Räumlichkeiten der BPA stattfanden und zu rund 2/3 bei den Betroffenen zu Hause.

Für die beschriebenen Aufgaben verfügt die Fachstelle BPA aktuell über 310 Stellenprozent (inkl. Pflege). Ihr Sitz ist in Oberwil, wo sie mit dem Öffentlichen Verkehr aus allen Verbandsgemeinden gut erreichbar ist. Für weitere Informationen sei auf die Webseite der BPA und die Jahresberichte verwiesen.

Die ersten Erfahrungen mit der Versorgungsregion und der Fachstelle BPA haben die Delegierten und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden darin bestärkt, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Aus diesem Grund soll die Vertragslösung in einen Zweckverband überführt werden.

### **III Statuten über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental**

#### **1 Vorbemerkung**

Die in Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeiteten Grundlagen betreffend die Ziele der Versorgungsregion gelten unvermindert (Auszug aus der damaligen GV-Vorlage):

##### **a. Mission**

«Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbstständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.»

##### **b. Übergeordnete Ziele**

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergiengenutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

##### **c. Konsens**

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: «Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.»

#### **2 Allgemeines**

Die nun vorliegenden Statuten orientieren sich in weiten Teilen an der Vertragslösung, da diese sich inhaltlich bewährt hat. Insbesondere hat man die grundsätzliche Organisation mit einer Versammlung der Gemeindedelegierten als strategisches Entscheidgremium beibehalten, zu dem die Fachstelle als Vollzugsorgan gehört. Auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach der Vertragsregelung. Neu aufgenommen hat man Bestimmungen zum Zweck, zu den Organen, zur Geschäftsprüfung, zur Haftung und zur Auflösung. Einerseits macht das Gemeindegesetz den Zweckverbänden mehr Vorgaben hinsichtlich dessen, was in die Statuten muss. Andererseits sind die bisherigen Erfahrungen in die Erarbeitung eingeflossen.

Neben den neuen Regelungen gibt es solche, die detaillierter gefasst sind, dies ebenfalls aufgrund der Erfahrungen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur Mitgliedschaft, zur Stellvertretung der Delegierten, zur Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung sowie deren Protokollierung. Die restlichen Bestimmungen sind unverändert, zum Teil sprachlich minimal angepasst an die gesetzlichen Bestimmungen beim Zweckverband oder wiederum an die Erfahrungen des ersten Jahres.

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2024 vorgesehen, nachdem sämtliche Verbandsgemeinden den Statuten zugestimmt und der Regierungsrat sie genehmigt hat.

Im Weiteren wird es auch zu den Zweckverbandsstatuten Ausführungsbestimmungen geben, die nunmehr in einer Geschäftsordnung geregelt sein werden.

### **3 Bestimmungen im Einzelnen**

Wie eingangs erwähnt, richten sich die Statuten inhaltlich nach dem Vertrag, den die Gemeindeversammlungen bereits beschlossen haben. Nachfolgend werden deshalb nur die Bestimmungen kommentiert, bei denen es inhaltliche Änderungen gab. Es sei ausserdem auf die Synopse Vertrag-Statuten verwiesen, in welcher der Vergleich 1:1 möglich ist.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Aufnahme des Sitzes des Zweckverbandes und der Kompetenz zur Bestimmung der Leitgemeinde.

#### **§ 2 Verbandszweck**

Neu: wesentliche Bestimmungen müssen in den Statuten genannt sein, dazu gehört der Zweck.

#### **§ 3 Geschäftsordnung**

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Rest identisch.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Neuregelung Austritt, Rest identisch.

#### **§ 5 Organe**

Nennung der Organe ist Vorgabe des Gemeindegesetzes beim Zweckverband.

#### **Delegiertenversammlung**

##### **§ 6 Zusammensetzung**

Aufnahme einer neuen Regelung: Wenn eine Gemeinde Gemeinderatsmitglieder delegiert, ist deren Einsitz in die Delegiertenversammlung an das Gemeinderatsmandat gebunden (Abs. 5). Der Rest ist identisch.

##### **§ 7 Stellvertretung**

Identisch, bisher in § 3 Abs. 2.

##### **§ 8 Konstituierung**

Identisch, bisher in § 3 Abs. 5.

##### **§ 9 Aufgaben und Kompetenzen**

Neu: Gruppierung der Aufgaben und Kompetenzen nach fachlichen Aufgaben, Kommunikation, Organisation/Personal, Finanzen. Aufnahme der Kündigung, Vertretung nach aussen und Kommunikation, Recht zur Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Klarstellung, dass die Delegierten für alles zuständig sind, was nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Aufnahme oder Ausschluss von Gemeinden, Änderung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes immer mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Der Rest ist identisch.

##### **§ 10 Einberufung**

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, kürzere und klarere Formulierung betreffend Zuständigkeit des Präsidiums und Einreichung von Anträgen.

**§ 11 Beschlussfassung**

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, Klärung Voraussetzungen für Zirkulationsbeschluss.

**§ 12 Protokoll**

Neuregelung zur Klarstellung.

**Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter****§ 13 Organisation**

Sitz und Standort sind neu in § 1 Abs. 2; Stellenplan erlässt die Delegiertenversammlung, deshalb hier nur Hinweis, dass Letztere die Organisation bestimmt.

**§ 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Inhaltlich unverändert, sprachlich klarer formuliert.

**§ 15 Anstellung**

Inhaltlich unverändert, klarer formuliert.

**§ 16 Mitarbeitende**

Inhaltlich unverändert.

**§ 17 Ausgabenzuständigkeit**

Unverändert.

**Rechnungsprüfungskommission****§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission**

Anstelle einer externen Revisionsstelle ist in erster Linie eine Rechnungsprüfungskommission vorgesehen und wie sie sich zusammensetzt; ausserdem Hinweis auf Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindeggesetz. Die Möglichkeit einer externen Vergabe des Revisionsauftrages bleibt.

**Finanzierung****§ 19 Finanzierung**

Aufnahme der Akonto-Zahlungen, Rest unverändert.

**§ 20 Investitionen**

Unverändert.

**§ 21 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht**

Unverändert.

**Schlussbestimmungen****§ 22 Rechtsschutz**

Unverändert.

**§ 23 Streiterledigung**

Unverändert.

**§ 24 Haftung**

Neuregelung zur Klarstellung.

**§ 25 Auflösung**

Neuregelung.

**§ 26 Inkrafttreten**

Zweckverband gilt auf unbestimmte Zeit, deshalb Wegfall der Verlängerungsregelung.

**§ 27 Übergangsbestimmung**

Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

## **§ 28 Abschluss, Genehmigung**

Unverändert.

### **IV Erwägungen**

Die Bestimmungen der Statuten können an der Gemeindeversammlung nicht mehr geändert werden. Entweder man stimmt ihnen integral zu, oder man lehnt sie ab. Im letzten Fall sind sie unter den Zweckverbandsgemeinden neu auszuhandeln.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

## 4

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

## Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

### 1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Der Landrat hat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht auszurichten und Arbeitsanreize zu fördern. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter war besonders die Einbettung in das Gesamtsystem ein wichtiger Faktor. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Aus diesem Grund leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Der Kanton beteiligt sich zudem neu mit bis zu 50 Prozent an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge bis zu einem Maximalbetrag von 3,5 Mio. Franken, welche bedarfsbezogen an die Gemeinden verteilt werden. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren. Weiterführende Informationen zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Stufe Kanton finden sich in der Landratsvorlage 2022/386.

### 2. Ziele

Ziele des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes sind:

- Bekämpfung der Armut  
*Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.*
- Verhindert Sozialhilfebezug  
*Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.*
- Schafft kantonale Mindeststandards  
*Es besteht ein kantonale geltender Anspruch auf einen Minimalbeitrag.*
- Kanton beteiligt sich finanziell  
*Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.*
- Gewährt den Gemeinden Spielraum  
*Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.*

### 3. Rückwirkendes Inkrafttreten

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons verloren die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. War einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ein neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§ 8 der Verordnung zum MBG).

### 4. Erarbeitung des Reglements

Gestützt auf das kantonale Musterreglement, bei dem der Gemeindefachverband Basel-Landschaft und der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden aktiv mitwirkten, haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Oberwil und Therwil gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Ziel war es, dass das Grundgerüst der Reglemente gleich ist, um eine einheitliche Praxis zu entwickeln und die Aufgabe allenfalls auch einmal an eine gemeinsame Fachstelle auslagern zu können. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung zu diesem Reglement erlässt.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Es ist lediglich eine approximative Prognose betreffend Kostenentwicklung im 2024 möglich, da mit der neuen Gesetzesgrundlage und damit einhergehenden fehlenden Erfahrungswerten nur auf die aktuell geführten Mietzinsbeitragsfälle abgestellt werden kann. Im 2023 wurden auf der geltenden gesetzlichen Grundlage rund 83'000 Franken aufgewendet. Trotz eines möglichen Brutto-Mehraufwandes mit dem neuen Mietzinsbeitragsreglement respektive der -verordnung würde aufgrund des Kantonsbeitrags das Nettoergebnis, auf Basis der hochgerechneten Gesuche aus dem Jahr 2023, um rund 30'000 Franken tiefer sein. Als weiterer Effekt darf mit einem Minderaufwand in der Sozialhilfe gerechnet werden.

#### Hinweis

Das Reglement und die Verordnung können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem sind sie auf der Gemeindefachstelle [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## **6. Erläuterungen zum Reglement**

Nachfolgend die Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des totalrevidierten Reglements:

Im neuen Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons haben Rentenbezügerinnen und -bezüger keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass diese Personengruppe allfällige Fehlbeträge über Ergänzungsleistungen kompensieren soll.

### **§§ 2, 3 und 6 Wertebereiche**

Mit dem totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung einen Spielraum haben.

### **§ 4 Vermögensgrenze**

Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das Fünffache der freien Vermögensbeträge gemäss der kantonalen Sozialhilfverordnung.

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit nützen würde, soweit das zumutbar ist. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

### **§ 7 Zuständigkeit**

Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher die Gemeindeverwaltung ein. Der Gemeinderat ist für die Beurteilung von Härtefällen zuständig.

## **7. Kantonale Vorprüfung**

Das vorliegende Reglement wurde dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt.

## **8. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.

## 5

Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

## Teilrevision Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

### 1. Ausgangslage

Mit Einführung des kantonalen Gesetzes für die frühe Sprachförderung (Gfs) ab Sommer 2024 und dem Abschluss des Pilotprojekts Frühe Sprachförderung Leimental soll und muss die Frühe Sprachförderung im FEB-Reglement verankert sein. Das Konzept «Frühe Sprachförderung Leimental», welches die frühe Sprachförderung als regionales Angebot regelt, hat der Gemeinderat auf kommunaler Ebene an seiner Sitzung vom 18. März 2024 genehmigt.

Bereits im Jahr 2018 haben die Gemeinden im Leimental die Wichtigkeit und den Bedarf früher Sprachförderung erkannt. Im regionalen Zusammenschluss der sechs Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil haben sie gemeinsam ein Konzept zur frühen Sprachförderung erarbeitet. Das daraus resultierende Pilotprojekt «Frühe Sprachförderung im Leimental» war auf drei Jahre angelegt (August 2020 bis Juni 2023). Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Pilotprojekt im Frühjahr 2022 um ein Jahr bis Juni 2024 verlängert. Nach erfolgter Evaluation im Frühling 2023 und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen sowie der Einführung des Gesetzes für Frühe Sprachförderung durch den Kanton wurde das Konzept angepasst und soll nun in ein definitives Angebot überführt werden. Dem vorliegenden Konzept liegt damit eine vierjährige Pilotphase zugrunde, in welcher wertvolle Aufbauarbeit und eine qualitativ hochwertige Umsetzung der frühen Sprachförderung im Leimental erreicht werden konnte.

### 2. Erwägungen

Mit dem Instrument der Sprachstanderhebung, welches der Kanton verpflichtend einführt, können nun alle Kinder eines Jahrgangs erfasst werden, bei welchen ein Sprachförderbedarf besteht. Der Schulreport 2023 des Amts für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft weist für Oberwil aus, dass 27 Prozent der Kindergartenschüler und Kindergartenschülerinnen im DAZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) sind. Der Schlüssel zur Integration und eine adäquate Ausbildung ist die Sprache.

### 3. Inhaltliche Änderungen

#### § 2 Geltungsbereich

Das Reglement regelt neu auch das Angebot der frühen Sprachförderung.

#### § 3 Definitionen

Als Angebote im Sinne dieses Reglements gelten auch Angebote der frühen Sprachförderung gemäss Gesetz der frühen Sprachförderung.

#### § 3a Frühe Sprachförderung

Der neue Paragraph definiert die Rahmenbedingungen für die frühe Sprachförderung. Er legt den Zeitpunkt, die Dauer und die Voraussetzungen fest.

#### § 4 Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur vergünstigten Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und der frühen Sprachförderung.

#### § 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung

Der Paragraph wird präziser in Bezug auf die Beiträge formuliert.

#### § 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde.

Spielgruppen werden nur noch anerkannt werden, wenn sie Frühe Sprachförderung gemäss § 3a anbieten.

#### § 10 Datenschutz

Der Paragraph wird mit der frühen Sprachförderung ergänzt.

#### § 11 Beiträge an Angebote, Bezug Dritter

Der Gemeinderat kann neu auch Beiträge an Angebote der frühen Sprachförderung ausrichten.

#### Hinweis

Die Synopse zum Reglement und zur Verordnung können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem sind sie auf der Gemeindegewebseite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

#### **4. Finanzielles**

Im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung kann es zu einem erhöhten Bedarf an Plätzen in der frühen Sprachförderung kommen. Ab 2025 wird für die Frühe Sprachförderung der Betrag von 35'000 Franken im Budget eingestellt. Dieser setzt sich aus Beiträgen an private Haushalte, Sockelbeiträge an Institutionen, Weiterbildungskosten sowie Personal- und Sachkosten für die Koordinationsstelle zusammen.

#### **5. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wird zu gestimmt.

## 6

Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend Vereinbarkeit

## Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend Vereinbarkeit

### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 stellte Ruth Wittlin, Mitglied der Gemeindekommission, folgenden Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (GemG):

*Die Gemeindeordnung Oberwil soll wie folgt ergänzt werden:*

*Aufhebung der Unvereinbarkeit § 9 Abs. 1 Gemeindegesetz*

*Variante 1: Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen der Gemeindekommission angehören.*

*Variante 2: Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.*

*Begründung: Wir leben in einer Zeit, in der wir der Demokratie besonders Sorge tragen müssen. Alle Ortsparteien wissen, wie schwierig es geworden ist, engagierte Personen zu finden, die bereit sind, sich in der Gemeindepolitik zu engagieren. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass eine ganze Gruppe von Stimmberechtigten in Oberwil bei der Ausübung ihrer demokratischen Rechte eingeschränkt werden soll.*

*Variante 1 wurde von der Gemeindekommission am 13.09.2023 diskutiert und einstimmig befürwortet. In der Folge schloss sich auch der Gemeinderat diesem Vorschlag an. Zudem ist zu erwähnen, dass Gemeindeangestellte gemäss § 9 Abs. 2 Gemeindegesetz dem Einwohnerrat angehören dürfen. Die Gemeindekommission beschäftigt sich mit den gleichen Themen wie ein Einwohnerrat. Verglichen mit dem Einwohnerrat hat sie aber deutlich weniger Kompetenzen. Es gibt also keinen sachlichen Grund, Lehrkräfte an Gemeindeschulen von der Gemeindekommission auszuschliessen.*

*Variante 2 wurde so in die Gemeindeordnung Arlesheim aufgenommen. Die Gemeindekommission Oberwil hat diese Variante noch nicht diskutiert. Ich bin der Meinung, dass sich daraus keinerlei Nachteile ergäben. § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz regelt die Ausstandspflicht. Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Daraus lässt sich ableiten, dass Lehrkräfte an Gemeindeschulen nicht dem Schulrat angehören dürfen und im Gemeinderat nicht das Ressort Schule übernehmen dürfen.*

Der Gemeinderat entschied sich, vorerst auf eine Vorlage zu verzichten und den Antrag von Ruth Wittlin der Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 erklärte den Antrag als erheblich, weshalb der Gemeinderat ein Geschäft betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung ausgearbeitet hat und dieses nun der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

### 2. Erwägungen

Die Unvereinbarkeit ist in § 9 GemG geregelt. Demnach dürfen die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten.

Die Gemeindeordnung von Oberwil enthält bisher keine Regelung zur Vereinbarkeit, weshalb grundsätzlich die Vorschriften des Gemeindegesetzes in § 9 zur Anwendung kommen. Bis am 31. Dezember 2017 galt, dass Gemeindeangestellte nicht in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane wählbar sind, mit Ausnahme der Lehrkräfte. Lehrpersonen konnten folglich ohne spezielle kommunale Regelung in der Gemeindekommission und weiteren Behörden Einsitz nehmen. Seit der Revision von § 9 GemG vom 1. Januar 2018 ist dies nur noch möglich, wenn die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung ausdrücklich vorsieht, dass Lehrpersonen an Gemeindeschulen der Gemeindekommission und allenfalls auch weiteren Behörden und Kommissionen angehören dürfen.

Sämtliche Gemeindeangestellte der Gemeinde Oberwil dürfen heute nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Eine Ausnahme kann nur für die Lehrpersonen an Gemeindeschulen vorgesehen werden. Damit sind lediglich die Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Oberwil gemeint. Lehrpersonen an Sekundarschulen fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie können schon heute in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane gewählt werden. Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen in anderen Gemeinden können ebenfalls bereits heute in die Gemeindebehörden und Kontrollorgane von Oberwil gewählt werden.

#### Hinweis

Die Synopse zur Teilrevision der Gemeindeordnung können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem sind sie auf der Gemeindegewebseite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Der Antrag von Ruth Wittlin sieht zwei Varianten für eine Vereinbarkeitsbestimmung vor: eine eingeschränkte, wonach Lehrkräfte an Gemeindeschulen der Gemeindekommission angehören dürfen, und eine weiter gefasste, wonach Lehrkräfte an Gemeindeschulen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören dürfen.

Es wird vorgeschlagen, die Gemeindeordnung mit einem neuen § 8a zu ergänzen, wobei sich die Gemeindeversammlung für eine Variante entscheiden müsste:

### **§ 8a Aufhebung der Unvereinbarkeit nach § 9 Absatz 1 Gemeindegesetz**

Variante 1:

<sup>1</sup>Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen der Gemeindekommission angehören.

Variante 2:

<sup>1</sup>Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.

<sup>2</sup>Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Behörden und Kontrollorgane der Gemeinde geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

Der Gemeinderat hatte die Vereinbarkeit im Rahmen der Erarbeitung des Revisionsentwurfs für die am 15. Juni 2023 geänderte Gemeindeordnung diskutiert. Er kam damals zum Schluss, dass alle Gemeindeangestellten gleich behandelt werden sollen und folglich auf eine Privilegierung der Lehrpersonen an Gemeindeschulen verzichtet werden soll. Nach der Erheblicherklärung des Antrags von Ruth Wittlin hat er den Beschluss gefasst, die Variante 1, wonach Lehrpersonen der Gemeindekommission angehören dürfen, zu unterstützen.

Die Variante 2 des Antrags, wonach Lehrpersonen den Behörden und Kontrollorganen angehören dürfen, lehnt der Gemeinderat hingegen nach wie vor ab. Wären Lehrpersonen der Primarstufe an Gemeindeschulen gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, könnte es immer wieder zu Interessenkonflikten beim Thema Kindergarten und Primarschule kommen, insbesondere im Zusammenhang mit finanziellen Fragen. Auch in der Vorlage an den Landrat vom 10. Februar 2015 zur Revision von § 9 GemG wurde die Konstellation Lehrkräfte-Gemeinderat als problematisch erachtet. Wegen der damit verbundenen Interessenkollision wurde gar beantragt, die Ausnahmeregelung für die Lehrkräfte zu streichen.

Bei Variante 2 wurde ein zusätzlicher Absatz angebracht, da auch andere Erlasse für bestimmte kommunale Behörden und Kontrollorgane Unvereinbarkeiten oder Vereinbarkeiten vorsehen können. Ein Beispiel ist im Bildungsgesetz enthalten. Gemäss § 79 Abs. 4 können Lehrerinnen und Lehrer nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

Nach § 45 Abs. 2 GemG können Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens 6 Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2024. Ein rechtzeitiger Beschluss vor Beginn der neuen Amtsperiode ist nicht möglich. Somit könnte die neue Vereinbarkeitsregel erst ab der Amtsperiode vom 1. Juli 2028 wirksam werden.

Stimmt die Gemeindeversammlung der Änderung der Gemeindeordnung zu, müsste der Beschluss anschliessend an der Urne bestätigt werden, was frühestens am 22. September 2024 erfolgen könnte.

### **3. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Der Variante 1 des neuen § 8a der Gemeindeordnung, wonach Lehrkräfte an Gemeindeschulen der Gemeindekommission angehören dürfen, wird zugestimmt.
  2. Die Variante 2 des neuen § 8a der Gemeindeordnung, wonach Lehrkräfte an Gemeindeschulen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören dürfen, wird abgelehnt.

Gemeindeverwaltung  
Hauptstrasse 24  
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44  
[www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch)  
[gemeinde@oberwil.ch](mailto:gemeinde@oberwil.ch)